

AMTSBLATT

für die

GEMEINDE EICHWALDE



Inhalt

Amtlicher Bekanntmachungsteil	Seite
Bebauungsplan Nr.24 „Wohnpark am Zeuthener See“	2
Jahreshauptveranlagung zur Grundsteuer	4
Beschluss der Gemeindevertretersitzung vom 30.09.2014	5
Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald	13
Nichtamtlicher Bekanntmachungsteil	
Hinweise zur Erhebung der Hundesteuer	16
Impressum	16

Amtlicher Bekanntmachungsteil

Die öffentliche Bekanntmachung des **Bebauungsplans Nr. 24 „Wohnpark am Zeuthener See“** aus dem Amtsblatt 12/14 wird zurückgezogen und wird durch die nachstehende Bekanntmachung berichtigt.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 24 „Wohnpark am Zeuthener See“

hier: Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs.2 bzw. § 4 Abs.2 Baugesetzbuch, 1. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24 „Wohnpark am Zeuthener See“

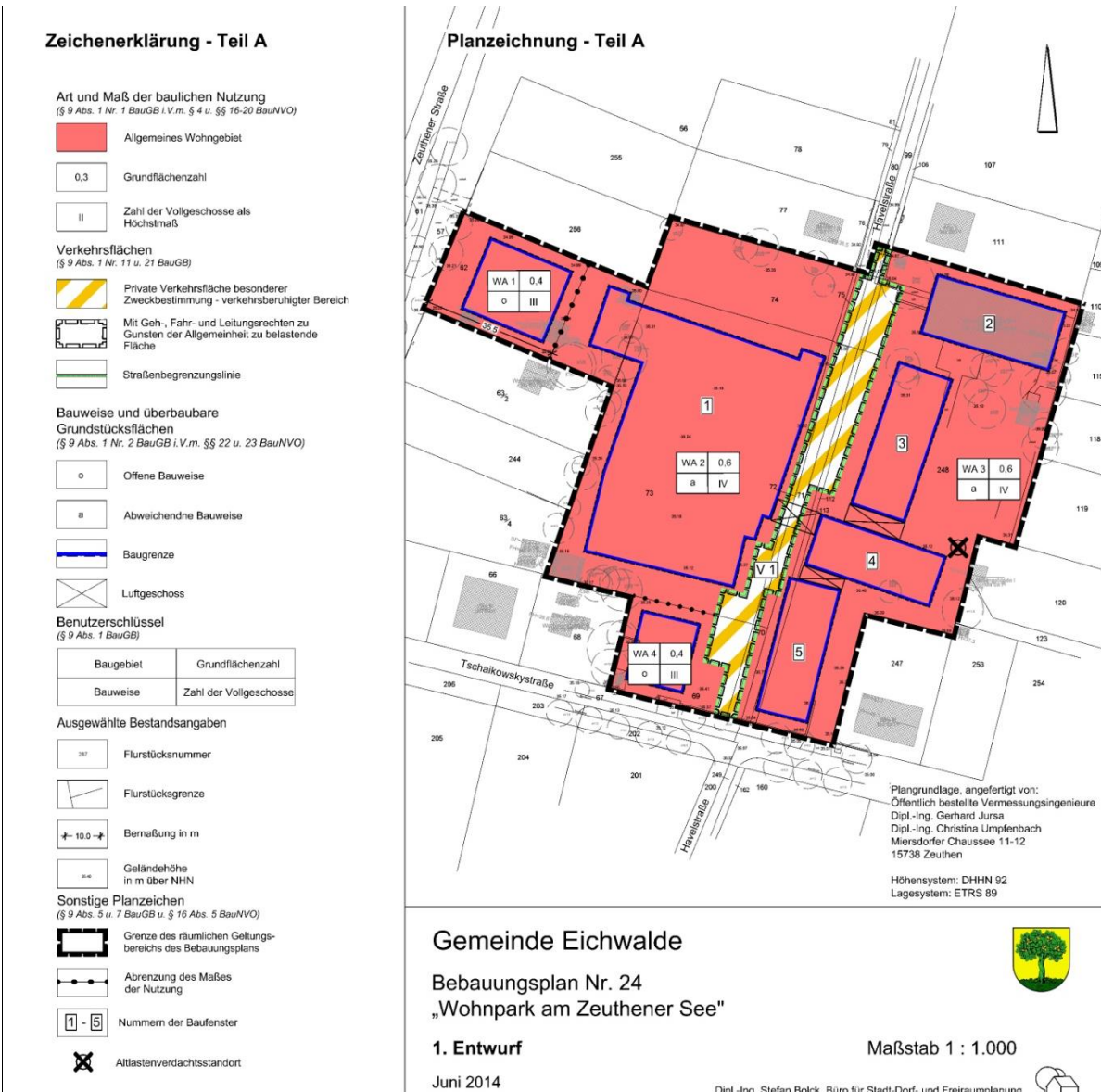
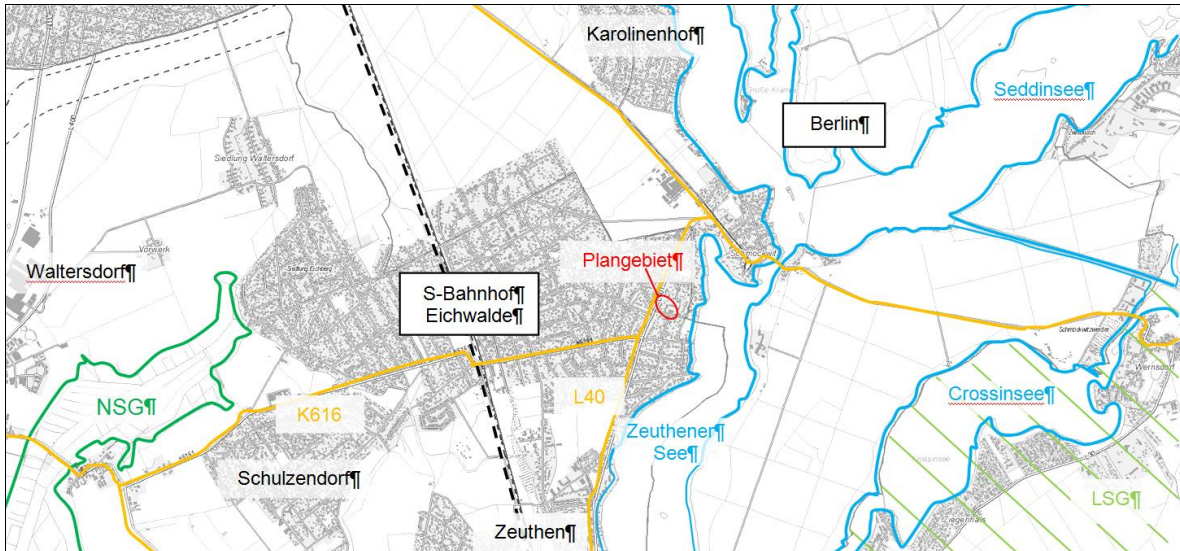
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.02.2013 mit Beschluss Nr. GV-008/2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Wohnpark am Zeuthener See“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB beschlossen. Hierbei gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs.2 und 3 BauGB.

Nach einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde nun der 1. Entwurf des Bebauungsplanes erarbeitet und von der Gemeindevertretung durch Beschluss Nr. GV-081/2014 am 30.09.2014 gebilligt und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zur Offenlage bestimmt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch erfolgt die öffentliche Auslegung des 1. Entwurfes. Damit soll den betroffenen Bürgern die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen des 1. Entwurfs mit Erläuterungen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Baugesetzbuch **vom 02.02.2015 bis einschließlich 06.03.2015** in der Gemeindeverwaltung, Raum 308, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde öffentlich zu folgenden Zeiten aus:

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Alle interessierten Bürger sind eingeladen, sich über die Planung zu informieren. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der genannten Frist können Bedenken, Anregungen und Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeindeverwaltung abgegeben werden. Das Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird nach Abwägung in die weitere Planung einfließen.



Jahreshauptveranlagung zur Grundsteuer

Ab dem Jahr 2015 werden keine Bescheide zur Grundsteuer mehr versandt, wenn sich zum Vorjahr keine Veränderungen ergeben haben.

Der Grundsteuerhebesatz für die Gemeinde Eichwalde und damit die Höhe der Grundsteuer hat sich im Kalenderjahr 2015 gegenüber dem Kalenderjahr 2014 nicht verändert, so dass auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden verzichtet wird. Bei Änderungen der Bemessungsgrundlagen bzw. Eigentümerwechsel oder bei Änderung des Grundsteuermessbetrages, wird Ihnen selbstverständlich weiterhin ein neuer Grundsteuerbescheid zugeschickt; hier erhalten Sie im Vorfeld immer auch einen neuen Grundsteuermessbescheid vom zuständigen Finanzamt.

Für all die Grundstücke, für die sich die Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbetrag des Finanzamtes) seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Höhe festgesetzt.

Rechtsgrundlage für diese Entscheidung ist § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794).

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines Steuerbescheides. Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

– Grundsteuer A – für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 0 v. H.

– Grundsteuer B – für Grundstücke 375 v. H.

der Steuermessbeträge. Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Erfolgt keine Änderung der Besteuerungsgrundlage, wird kein neuer Bescheid erteilt.

Die Ausstellung eines in diesem Fall benötigten aktuellen Steuerbescheides ist auf Anfrage bei der Gemeinde Eichwalde möglich.

Zahlungsaufforderung:

Bei vorliegendem SEPA-Lastschriftsmandat erfolgt auch weiterhin die Abbuchung der Grundsteuer. Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2015 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe der Steuernummer zu entrichten.

1. Vierteljahresbeträge sind wie bisher jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
2. bei vereinbarter Einmalzahlung ist der Betrag zum 01. Juli fällig.

Bankverbindung der Gemeinde Eichwalde:

Deutsche Kreditbank AG

IBAN DE73 1203 0000 0001 5067 81

BIC BYLADEM1001

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Eichwalde, 09.01.2015

gez. Speer
Bürgermeister

Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.09.2014

**Beschluss Nr. GV-068/2014
Beschluss zur Bestätigung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Eichwalde zum Bilanzstichtag 01.01.2011**

Die Gemeindevertretung bestätigt die mit der Einführung der doppelten Buchführung erstellte und als Anlage beigefügte Eröffnungsbilanz zum Bilanzstichtag 01.01.2011 mit ihren Anlagen gemäß § 85. Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf).

Nach Abschluss der Prüfung der Eröffnungsbilanz und deren Anlagen wurde der Gemeinde Eichwalde folgender Bestätigungsvermerk des gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes für die Gemeinden Zeuthen, Eichwalde, Schulzendorf und die Stadt Wildau erteilt:
„Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 spiegelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde Eichwalde wieder. Sie wurde entsprechend den gesetzlichen Vorschriften sowie den in der Gemeinde eigens dafür aufgestellten Regeln zur Bewertung des Vermögens und der Schulden aufgestellt.

Die im Bewertungshandbuch festgelegten Bewertungsmaßstäbe und Regeln befinden sich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen und vertiefen den Regelungsbedarf der in der Gemeinde Eichwalde vorliegenden Bedingungen.“

Jeder kann während der allgemeinen Sprechzeiten der Gemeinde Eichwalde Einsicht in die Eröffnungsbilanz und deren Anlagen im Rathaus Eichwalde, Grünauer Straße 49, im Geschäftsbereich Finanzverwaltung, nehmen.

Eröffnungsbilanz 2011 – Aktiva der Gemeinde Eichwalde		Ist 2011	Ist Vorjahr
1	Anlagevermögen		
1.1	Immatrielle Vermögensgegenstände		
	Immatrielle Vermögensgegenstände	52.631,08	0,00
	01210000 Lizenzen	13.056,26	0,00
	01310000 DV-Software	39.574,82	0,00
	Immatrielle Vermögensgegenstände	52.631,08	0,00
1.2	Sachanlagevermögen		
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.314.164,00	0,00
	02110000 Brachland	16.841,79	0,00
	02310000 Wald, Forsten	1.752,40	0,00
	02910000 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.295.569,81	0,00
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	12.519.621,98	0,00
	03110000 Grund und Boden bei Wohnbauten	2.428.832,42	0,00
	03120000 Gebäude und Aufbauten bei Wohnbauten	265.589,22	0,00
	03210000 Grund und Boden bei sozialen Einrichtungen	92.375,68	0,00
	03220000 Gebäude und Aufbauten bei sozialen Einrichtungen	710.265,31	0,00
	03310000 Grund und Boden mit Schulen	1.054.685,74	0,00
	03320000 Gebäude und Aufbauten bei Schulen	6.278.200,73	0,00
	03410000 Grund und Boden mit Kultureinrichtungen	8.200,81	0,00
	03420000 Gebäude und Aufbauten bei Kultureinrichtungen	416.875,33	0,00
	03910000 Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	41.225,08	0,00
	03920000 Gebäude und Aufbauten bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	1.223.371,66	0,00
1.2.3	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	7.395.315,78	0,00
	04110000 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	1.834.975,93	0,00
	04410000 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	173.295,29	0,00
	04510000 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	4.698.256,52	0,00
	04610000 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	28.927,51	0,00
	04710000 Bauten auf Sonderflächen	659.860,53	0,00
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	7.234,36	0,00
	05110000 Bauten auf fremden Grund und Boden	7.234,36	0,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1,00	0,00
	06110000 Kunstgegenstände	1,00	0,00
1.2.6	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	888.439,92	0,00
	07110000 Fahrzeuge	854.803,36	0,00
	07210000 Maschinen	8.518,94	0,00
	07310000 Technische Anlagen	25.117,62	0,00
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	301.362,09	0,00
	08210000 Betriebs- und Geschäftsausstattung	301.362,09	0,00
1.2.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.041.809,77	0,00
	09610100 Anlagen im Bau - Hochbaumaßnahmen	2.021.496,89	0,00
	09610200 Anlagen im Bau - Tiefbaumaßnahmen	17.705,63	0,00

Eröffnungsbilanz 2011 - Aktiva Gemeinde Eichwalde		Ist 2011	Ist Vorjahr
	09610300 Anlagen im Bau - sonstige Baumaßnahmen	2.607,29	0,00
	Sachanlagevermögen	24.467.948,86	0,00
		0,00	0,00
1.3	Finanzanlagevermögen		
1.3.1	Rechte an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.2	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.3	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	1.055.440,52	0,00
	11150000 Beteiligungen - Zweckverbände	1.055.440,52	0,00
1.3.4	Anteile an sonstigen Beteiligungen	39.402,26	0,00
	11140000 Beteiligungen - Sonstige Anteilsrechte ohne Zweckverbände	39.402,26	0,00
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.3.6	Ausleihungen		
1.3.6.1	an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.6.2	an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
1.3.6.3	an Zweckverbände	0,00	0,00
1.3.6.4	an sonstige Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.6.5	Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00
	Ausleihungen	0,00	0,00
	Finanzanlagevermögen	1.094.842,78	0,00
		0,00	0,00
2	Umlaufvermögen		
2.1	Vorräte		
2.1.1	Grundstücke in Entwicklung	158.700,00	0,00
	15100000 Grundstücke in Entwicklung	158.700,00	0,00
2.1.2	Sonstiges Vorratsvermögen	19.600,00	0,00
	15210000 Rohstoffe	19.600,00	0,00
2.1.3	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00	0,00
	Vorräte	178.300,00	0,00
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
2.2.1.1	Gebühren	9.023,63	0,00
	16111000 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Gebühren gegen privaten Bereich	9.023,63	0,00
2.2.1.2	Beiträge	0,00	0,00
2.2.1.3	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	-776,80	0,00
	16131100 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen - EWB privater Bereich	-599,15	0,00
	16131400 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen pau- schalisierte EWB-	-24,56	0,00

Eröffnungsbilanz 2011 - Aktiva Gemeinde Eichwalde		Ist 2011	Ist Vorjahr
	16131500 Öffentlich-rechtliche Forderungen - Pauschalwertberichtigung	-153,09	0,00
2.2.1.4	Steuern	4.681,94	
	16911000 Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen - Steuern gegen privaten Bereich	4.681,94	0,00
2.2.1.5	Transferleistungen	140.245,12	0,00
	16922000 Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen - Transferleistungen gegen öffentlichen Bereich	140.245,12	0,00
2.2.1.6	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	18.584,80	0,00
	16991000 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen gegen privaten Bereich	67,88	0,00
	16992000 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen gegen öffentlichen Bereich	18.516,92	0,00
2.2.1.7	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	-154,04	0,00
	16931400 Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen - pauschalierte EWB	-70,10	0,00
	16931500 Übrige öffentliche Forderungen - Pauschalwertberichtigung	-83,94	0,00
	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus	171.604,65	0,00
	Transferleistungen	0,00	0,00
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen		
2.2.2.1	gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	53.265,00	0,00
	17111000 Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem privaten Bereich	36.543,44	0,00
	17111001 Privatrechtliche Forderungen aus Abrechnung Grünauer Straße 1/2	16.721,56	0,00
2.2.2.2	gegen Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00
2.2.2.4	gegen Zweckverbände	0,00	0,00
2.2.2.5	gegen sonstige Beteiligungen	50.224,25	0,00
	17140000 Privatrechtliche Forderungen gegen Beteiligungen ohne Zweckverbände	50.224,25	0,00
2.2.2.6	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	-44.886,57	0,00
	17171100 EWB auf privatrechtliche Forderungen gegen privaten Bereich	-44.857,22	0,00
	17171400 Wertberichtigung auf privatrechtliche Forderungen - pauschalierte EWB	-13,58	0,00
	17171500 Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen - Pauschalwertberichtigung	-15,77	0,00
	Privatrechtliche Forderungen	58.602,68	0,00
		0,00	0,00
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände		
	Sonstige Vermögensgegenstände	10.700,11	0,00
	17929999 Forderungen gegenüber Wohnungsverwaltung (Bankbestand)	10.700,11	0,00
	Sonstige Vermögensgegenstände	10.700,11	0,00
		0,00	0,00
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens		
	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00

Eröffnungsbilanz 2011 - Aktiva Gemeinde Eichwalde		Ist 2011	Ist Vorjahr
		0,00	0,00
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		
	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	2.585.297,39	0,00
	18110300 Deutsche Kreditbank AG	845.794,09	0,00
	18110400 Mittelbrandenburgische Sparkasse	10.870,31	0,00
	18110700 Deutsche Kreditbank AG [Geldanlage]	1.727.749,20	0,00
	18310000 Barkasse	883,79	0,00
	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	2.585.297,39	0,00
		0,00	0,00
3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten		
	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	18.476,31	0,00
	19110000 RAP aus Zahlungen	18.476,31	0,00
	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	18.476,31	0,00
		0,00	0,00
	Summe AKTIVA	28.638.403,86	0,00

Eröffnungsbilanz 2011 - Passiva Gemeinde Eichwalde		Ist 2011	Ist Vorjahr
1	Eigenkapital		
1.1	Basis- Reinvermögen		
	Basis- Reinvermögen 20110000 Basis-	10.927.267,34	0,00
	Reinvermögen Basis- Reinvermögen	10.927.267,34	0,00
	Basis Reinvermögen	10.927.267,34	0,00
1.2	Rücklagen aus Überschüssen		
1.2.1	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	2.420.147,54	0,00
	20210000 Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	2.420.147,54	0,00
1.2.2	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
	Rücklagen aus Überschüssen	2.420.147,54	0,00
			0,00
1.3	Sonderrücklage		
	Sonderrücklage	0,00	0,00
	Sonderrücklage	0,00	0,00
			0,00
1.4	Fehlbetragsvortrag		
1.4.1	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
1.4.2	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
	Fehlbetragsvortrag	0,00	0,00
			0,00
1.5	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		
1.5.1	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.5.2	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
2	Sonderposten		0,00
2.1	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	7.347.193,04	0,00
	23110000 Sonderposten aus Zuweisungen vom Bund	356.254,77	0,00
	23111000 Sonderposten aus Zuweisungen vom Land	6.423.880,00	0,00
	23112000 Sonderposten aus Zuweisungen von Gemeinden/GV	567.058,27	0,00
2.2	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten - und Investitionszuschüssen	1.763.161,93	0,00
	23210000 Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten - und Investitionszuschüssen	1.763.161,93	0,00
2.3	Sonstige Sonderposten	183.362,24	0,00
	23310000 Sonstige Sonderposten	183.362,24	0,00
2.4	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	1.026.252,46	0,00
	23510000 erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten vom Bund	498.529,76	0,00
	23511000 erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten vom Land	455.124,64	0,00
	23517000 erhaltene Anzahlungen auf sonstige Sonderposten	72.598,06	0,00

Eröffnungsbilanz 2011 - Passiva Gemeinde Eichwalde		Ist 2011	Ist Vorjahr
	Sonderposten	10.319.969,67	0,00
3	Rückstellungen		
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.218.636,75	0,00
	25110000 Pensionsrückstellungen	129.900,00	0,00
	25120000 Beihilferückstellungen	141.775,00	0,00
	25130000 Rückstellungen für die Freistellungsphase im Rahmen von Altersteilzeit und ähnl. Maßnahmen	946.961,75	0,00
3.2	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.5	Sonstige Rückstellungen	568.810,62	0,00
	28213000 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	56.287,40	0,00
	28310006 Weitere ungewisse Verpflichtungen aus Verwaltung Waldstraße 221	41.883,83	0,00
	28310012 Weitere ungewisse Verpflichtungen aus Verwaltung aus Hausverkauf Schmöckwitzer Straße 102	90.789,27	0,00
	28310017 Rückstellungen für Abfindungen	4.317,34	0,00
	28310018 Rückstellungen für rückständigen Grunderwerb	97.192,00	0,00
	28310019 Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub	16.099,79	0,00
	28310020 Rückstellungen für Gleitzeitüberhänge	29.061,24	0,00
	28310021 Rückstellungen für die Prüfung der Eröffnungsbilanz	8.000,00	0,00
	28310022 Rückstellungen für Nachzahlungen Betriebsprüfung Rentenversicherung	5.133,56	0,00
	28310023 Rückstellungen für rückständige Straßenbaumpflanzungen	110.400,00	0,00
	28310024 Rückstellungen für Verpflichtungen aus Bebauungsplan B 17	58.075,39	0,00
	28310025 Rückstellungen für Verpflichtungen aus Bebauungsplan B 19	1.570,80	0,00
	28310026 Rückstellungen für Neuanpflanzungen aus Vorjahren (GV-96-2005)	10.000,00	0,00
	28310027 Rückstellungen nach Baumschutzsatzung aus altem Bebauungsplan B 6	40.000,00	0,00
	Rückstellungen	1.787.447,37	0,00
4	Verbindlichkeiten		
		0,00	0,00
4.1	Anleihen		
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	2.252.816,27	0,00
	32173001 ILB-Darlehen Nr. 80131210, VHG	2.074.400,00	0,00
	32173002 ILB-Darlehen Nr. 101006370, Fontaneallee 17	178.416,27	0,00
4.3	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00
4.4	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5	Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00
4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	379.073,17	0,00
	35110999 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Gewährleistungseinbehalte)	42.905,41	0,00

Eröffnungsbilanz 2011 - Passiva Gemeinde Eichwalde		Ist 2011	Ist Vorjahr
	35111000 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegen privaten Bereich	334.811,76	0,00
	35112000 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegen öffentlichen Bereich	1.356,00	0,00
4.7	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	11.680,53	0,00
	36111000 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegen privaten Bereich	1.589,00	0,00
	36112000 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegen öffentlichen Bereich	10.091,53	0,00
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00	0,00
4.9	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	109.454,29	0,00
	37410000 Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	109.454,29	0,00
4.11	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00
4.12	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
	Verbindlichkeiten	2.753.024,26	0,00
5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten		
	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	430.547,68	0,00
	39110000 RAP aus Zahlungen	3.508,70	0,00
	39910000 Übrige RAP	427.038,98	0,00
	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	430.547,68	0,00
		0,00	0,00
	Summe PASSIVA	28.638.403,86	0,00

aufgestellt:

Eichwalde, 01.08.2014

gez.
Launicke
Leiter Geschäftsbereich Finanzverwaltung/ Kämmerer

festgestellt:

Eichwalde, 06.08.2014

gez.
Speer
Bürgermeister

**Tierseuchenallgemeinverfügung
des Landkreises Dahme-Spreewald
zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers
der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände**

vom 26. November 2014

Zum Schutz der Hausgeflügelbestände vor einer Einschleppung des Erregers der Geflügelpest wird auf der Grundlage von

- § 13 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212) geändert durch Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388)
- § 38 Abs. 11 in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen vom 22. Mai 2014 (BGBl. I S. 1324)
- § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388)
- § 1 Abs. 1 und 4, § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. /02 Nr. 02) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 31)
- Erlass des Ministeriums der Justiz, für Europa und Verbraucherschutz vom 25. November 2014

nachfolgend verfügt:

1. Für folgende Gebiete des Landkreises Dahme-Spreewald wird die Haltung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter Vorrichtungen, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), angeordnet:

a. Gemeinde Bestensee

Bestensee (mit Klein Besten, Groß Besten, Glunzbusch, Vordersiedlung und Hintersiedlung) und Pätz;

b. Stadt Königs Wusterhausen

Königs Wusterhausen (mit Deutsch Wusterhausen und Neue Mühle), Diepensee, Kablow, Niederlehme (mit Ziegenhals), Senzig, Zeesen (mit Körbiskrug) und Zernsdorf (mit Kablow-Ziegelei);

c. Stadt Luckau

nur Egsdorf, Freesdorf und Görlsdorf (mit Frankendorf und Garrenchen);

d. Stadt Lübben (Spreewald)

nur Radensdorf;

e. Stadt Mittenwalde

nur Gallun, Motzen und Schenkendorf (mit Krummensee);

. Stadt Wildau

nur das Stadtgebiet östlich der S-Bahn

und

g. Amt Lieberose / Oberspreewald

nur Alt Zauche - Wußwerk (mit Burglehn), Stadt Lieberose (mit Behlow, Blasdorf, Hollbrunn und Münchhofe) und Briesensee aus der Gemeinde Neu Zauche.

2. In den unter Nr. 1. genannten Gebieten ist die Durchführung von Ausstellungen und Märkten mit Geflügel untersagt.
3. Zusätzlich zu den unter Nr. 2. genannten Gebieten ist auch im übrigen Landkreis Dahme-Spreewald die Durchführung von Ausstellungen und Märkten mit Geflügel untersagt, sofern bei diesen Veranstaltungen Geflügel ausgestellt oder gehandelt werden soll, welches aus den unter Nr. 1. genannten Gebieten oder aus Risikogebieten anderer Landkreise stammt.
4. Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft und wird damit wirksam.

Begründung:

I. Sachverhalt:

Bei einer im Raum der Insel Rügen gesund erlegten Ente wurde das hochpathogene aviäre Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 nachgewiesen. Das Virus ist mit den bei Geflügelpest-Ausbrüchen in Deutschland, Niederlande und Großbritannien nachgewiesenen H5N8-Viren identisch.

Damit ist der Nachweis erbracht, dass dieses Virus aktuell in der Wildvogelpopulation vorhanden ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieser Erreger in der Wildvogelpopulation verbreitet ist, ohne dass Wildvögel daran erkranken.

Das Friedrich-Loeffler-Institut hat im Rahmen einer Bewertung das Risiko einer Übertragung des Erregers durch Wildvögel auf Hausgeflügelbestände als hoch eingeschätzt. Durch geeignete Vorkehrungen ist daher dafür Sorge zu tragen, dass eine Übertragung des Erregers in Hausgeflügelbestände nicht erfolgt.

II. Rechtliche Ausführungen:

Der Landkreis Dahme-Spreewald ist gemäß § 1 Abs. 4 AGTierGesG für den Erlass dieser Tierseuchenallgemeinverfügung die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Die Anordnungen unter Nr. 1. dieser Tierseuchenallgemeinverfügung beruhen auf § 38 Abs. 11 in Verbindung mit § 6 TierGesG in Verbindung mit § 13 Geflügelpest-Verordnung. Hiernach ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Die Anordnungen unter Nr. 2. und 3. dieser Tierseuchenallgemeinverfügung haben ihre Rechtsgrundlage in § 38 Abs. 11 in Verbindung mit § 6 TierGesG in Verbindung mit § 4 ViehVerkV. Nach diesen Vorschriften kann die zuständige Behörde Viehausstellungen, Viehmärkte und Veranstaltungen beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Nach Abwägung aller fachlichen Aspekte der Tierseuchenbekämpfung und der wirtschaftlichen Interessen der Geflügel haltenden Betriebe wird die Aufstallungspflicht für bestimmte Gebiete angeordnet, da das Risiko einer Übertragung des Erregers des aviären Influenza-A-Virus durch Wildvögel auf Hausgeflügelbestände als hoch bewertet wird. Dies gilt insbesondere für Wildvogeleinstandsgebiete mit einem erhöhten Wildvogelaufkommen sowie für geflügeldichte Gebiete, in denen sich mindestens 20.000 Stück Geflügel/km² befinden. Durch das Aufstellungsgebot in den vorstehend genannten Risikogebieten soll die Übertragung des Erregers verhindert werden, da eine Übertragung zu intensiven Bekämpfungsmaßnahmen mit erheblichen wirtschaftlichen Folgen für die betroffenen Geflügelhalter führen kann.

Durch das Verbot von Ausstellungen und Märkten mit Geflügel aus Risikogebieten soll verhindert werden, dass eventuell bereits infiziertes Geflügel zu einer weiteren Verbreitung der Geflügelpest beiträgt. Ein Ausstellungs- und Marktverbot lässt das Risiko einer Übertragung der Geflügelpest erheblich sinken und dient dem Schutz.

Die angeordneten Maßnahmen sind erforderlich und geeignet, andere Maßnahmen als die in dieser Tierseuchenallgemeinverfügung angeordneten führen nicht zur Erreichung des Zieles einer Verhinderung eines Eintrages der Geflügelpest auf Hausgeflügelbestände. Die Maßnahmen sind auch verhältnismäßig, da die Interessen der Geflügelhalter an einer derzeitigen Freilandhaltung von Geflügel und der Durchführung von Ausstellungen und Märkten in den betroffenen Gebieten hinter den Interessen der Tierseuchenverhütung bzw. –bekämpfung zurückstehen müssen.

Ein Eintrag der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände hätte so gravierende wirtschaftliche Folgen, dass den Geflügelhaltern zuzumuten ist, erhebliche Einschränkungen bei der Haltung ihres Geflügel hinzunehmen.

Hinweise:

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können nach § 32 Abs. 2 Nr. 3 TierGesG als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße geahndet werden.

Sofern noch nicht erfolgt, haben alle Geflügelhalter (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln, Laufvögel) beim

Landkreis Dahme- Spreewald, Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft, Hauptstraße 51, 15907 Lübben,

ihre Haltung anzumelden.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass auf Grund der derzeitigen Seuchensituation alle Geflügelhalter auf die Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zu achten haben.

Hierzu zählt insbesondere, dass der Personenverkehr in Geflügelhaltungen auf das Notwendigste zu beschränken ist, dass vor und nach dem Betreten der Tierhaltungen die Kleidung zu wechseln ist und dass geeignete Desinfektionsmaßnahmen (z.B. Hände- und Stiefeldesinfektion, Desinfektionsmatte) anzuwenden sind.

Geflügelhalter, deren Haltung sich außerhalb der unter Nr. 1 dieser Tierseuchenallgemeinverfügung genannten Gebieten befindet, wird empfohlen, ihr Geflügel auf Grund der derzeitigen Seuchensituation ebenso in geschlossenen Ställen oder unter Schutzvorrichtungen zu halten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben, oder bei jedem anderen Standort schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Auf Grund von § 37 TierGesG hat eine eventuelle Anfechtung dieser Tierseuchenallgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Daher sind die hiermit getroffenen Anordnungen selbst bei Einlegung eines Rechtsbehelfs einzuhalten.

Es kann aber gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, beantragt werden, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder anzuordnen.

gez. Dr. Müller
Amtstierarzt

Ende des amtlichen Bekanntmachungsteils

Nichtamtlicher Bekanntmachungsteil

Hinweise zur Erhebung der Hundesteuer

Ab dem Jahr 2015 werden keine Bescheide über die Hundesteuer mehr versandt, wenn sich zum Vorjahr keine Veränderungen ergeben haben.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 12 b Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]).

Danach kann ein Bescheid über Abgaben für einen bestimmten Zeitraum (Abrechnungsperiode) bestimmen, dass der Bescheid auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage und der Abgabebetrag nicht ändern.

Einen neuen Bescheid über die Hundesteuer erhalten Sie mithin nur bei der An- bzw. Abmeldung eines Hundes oder wenn sich die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Eichwalde (Hundesteuersatzung) ändert (Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde Nummer 08/10 vom 14.12.2010). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Hundehalter verpflichtet sind, ihre Hunde ordnungsgemäß anzumelden.

Eichwalde, 09.01.2015

gez. Speer
Bürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde
Tel.: 030/ 67502 - 0 / Fax: 030/ 67502 - 101

Auflagenhöhe: 500 Exemplare

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde ist im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter vorgenannter Adresse bezogen werden. Auf das Erscheinungsdatum wird durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde hingewiesen. Zusätzlich ist das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde im Internet unter www.eichwalde.de abrufbar.